



Satzung des CSD Hanau e.V.

Stand: 23.01.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CSD Hanau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hanau und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die sich als LGBTIQ* identifizieren, bei der Verwirklichung ihrer privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe, unter anderem durch die Schaffung kultureller Angebote, insbesondere die Organisation und Durchführung einer alljährlichen Demonstration mit begleitendem Kultursprogramm („Christopher Street Day“, nachfolgend CSD) in Hanau.
2. Ziel des Vereins ist es, Vorurteilen, Diskriminierung und Stereotypen gegenüber LGBTIQ* entgegenzuwirken.
3. Zwecke des Vereins sind weiterhin die Förderung
 - a. der Volksbildung,
 - b. von Kunst und Kultur und
 - c. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
 - d. Völkerverständigungsgedankens.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
5. Verwirklicht werden die Ziele des Vereins insbesondere durch
 - a. die Ausrichtung eines alljährlich stattfindenden CSD in Hanau und die Organisation einer politischen Demonstration zur Sichtbarmachung von LGBTIQ*;
 - b. die Durchführung von und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen;
 - c. öffentliche Stellungnahmen zu Fragen, die die Zwecke des Vereins betreffen;
 - d. Die Aufnahme und Förderung des Meinungsaustausches mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen im Sinne der in der Satzung festgeschriebenen Ziele des Vereins;

- e. die Mitgestaltung, Unterstützung und Einrichtung von Austauschformaten und Beratungseinrichtungen für LGBTIQ* und ihre spezifischen Anliegen;
- f. die Präventionsarbeit zur Vorbeugung und die Unterstützung von LGBTIQ*-feindlichen Angriffen und Straftaten;
- g. die Förderung der Toleranz und Akzeptanz von nicht hetero-normativen Lebensweisen und Lebensgemeinschaften;
- h. durch das Engagement des Vereins für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität Verfolgung erfahren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines sind:
 - a. Einzelmitglieder;
 - b. Ehrenmitglieder;
 - c. Fördermitglieder;
 - d. Gliederungen.
2. Einzelmitglieder: Natürlichen Personen steht die Einzelmitgliedschaft offen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Bei Minderjährigen ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Abgelehnte Bewerber*innen können Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
3. Ehrenmitgliedschaft: Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss dem Vorschlag mit 2/3-Mehrheit zustimmen. Ehrenmitglieder sind aktive Vereinsmitglieder und damit bei Abstimmungen stimmberechtigt.
4. Fördermitgliedschaft: Natürliche und juristische können den Verein in Form einer Fördermitgliedschaft unterstützen. Fördermitgliedschaften dienen Spendenzwecken, begründen jedoch kein Anrecht auf Mitgliedschaft im Verein. Sie

verfügen über kein Stimmrecht. Die Annahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

5. Mitgliedschaft als Gliederung: Gliederungen sind Organisationen und Gruppen, welche die Ziele des Vereins teilen. Die Gliederungen geben sich eigene Satzungen, welche der Vereinssatzung nicht widersprechen. Auf Antrag an den Vorstand und auf Empfehlung des Vorstandes können Gliederungen mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag muss drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann ebenfalls ein Antrag auf Aufnahme zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung muss auch in diesem Fall mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme beschließen.
6. Pflichten der Mitglieder: Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich ein Mitglied, die Satzung anzuerkennen und den jährlichen Beitrag zu entrichten.
7. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung des Vereins.
8. Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied oder eine Gliederung gegen das Ansehen oder Interesse des Vereins gröblich verstoßen hat. Mit einer 2/3-Mehrheit kann der Vorstand beschließen, dass eine Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht. Über den Ausschluss eines Mitglieds oder einer Gliederung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Ist ein Mitglied mindestens mit dem Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr im Rückstand, ruht die Mitgliedschaft automatisch. Auch in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds bzw. der betreffenden Gliederung.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der zwei Kassenprüfer*innen;
 - c. Festlegung der Beitragshöhe durch Beschluss;
 - d. Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - f. Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen;
 - g. Beschlussfassung zur Arbeit des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - i. Mitgliedschaft in und Beteiligung an anderen Organisationen bzw. Institutionen - darunter fällt insbesondere die Mitgliedschaft in und Beteiligung an Organisationen und Institutionen, die nicht ausschließlich den gemeinnützigen Vereinszwecken dienen und/oder die nicht ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gem. den §§ 52 und 53 AO dienen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. Stimmberechtigten Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
 - b. Nicht-stimmberechtigten Fördermitgliedern und Gästen;
 - c. Nicht-stimmberechtigten Vertreter*innen von Gliederungen.
3. Stimmrecht:
 - a. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.
 - b. Gliederungen, Fördermitglieder und Gäste haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.
 - c. Mit schriftlichem Antrag an den Vorstand kann ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme einer stimmberechtigten Person ihres*seines Vertrauens übertragen. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Eine Person kann maximal das Stimmrecht für eine weitere Person ausüben.

4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Anträge auf Mitgliedschaft mindestens vier Wochen vorher auf elektronischem Weg eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Sie muss auch außerordentlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt. Die Mitgliederversammlung wählt für jede Tagung eine*n Vorsitzende*n.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer*m von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer*in protokolliert und sind von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung kann zur Erleichterung ihrer Arbeit Ausschüsse mit beratender oder beschließender Funktion einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder, Gliederungen und Organe des Vereines bindend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b. bis zu vier Beisitzer*innen.
2. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen, Maßnahmen, Haushalt und Vermögen des Vereins. Er kann Referent*innen und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der restliche Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes zu ergänzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem*r Vorsitzenden oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einem Tagesordnungsvorschlag einzuberufen sind. Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollen in der Regel im Konsens getroffen werden. Sofern nicht möglich, sind sie bei einfacher Mehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder gültig. Enthaltungen wirken sich wie Gegenstimmen aus.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem*r Vorsitzenden;
 - b. einer*m Stellvertretenden;
 - c. dem*r Schatzmeister*in.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung aus. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 8 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlösen u.ä.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern eine Beitragsbefreiung für ein Jahr gewährt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Folgeanträge sind möglich.

§ 10 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer*innen haben die Finanzen und Kasse des Vereines zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Beteiligungen an anderen Gesellschaften

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele weitere angegliederte Gesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 12 Datenschutz

1. Die persönlichen Daten der Mitglieder unterliegen einem besonderen Schutz. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betroffenen an Personen außerhalb des Vereins weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden. Näheres regelt eine Datenschutzbestimmung. Die Datenschutzbestimmung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Es gilt der Grundsatz: „Vertrauen ist unser oberstes Gebot, niemand wird geoutet.“
3. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss der jeweiligen Mitglieder führen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, soll nicht die gesamte Satzung unwirksam sein, sondern es soll die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die ihrem inhaltlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Hanau und Main-Kinzig-Kreis e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung des CSD Hanau e.V. wurde gemäß Vorstandsbeschluss vom 22.01.2023 geändert. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung des Amtsgerichts am nächsten Werktag (23.01.2023) in Kraft.
2. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.